

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 2. März 2021 – Nr. 04

Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation
„Schlüsselkompetenzen – Ausbildung zur Lernwegbegleitung“
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Februar 2021

**Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation
„Schlüsselkompetenzen – Ausbildung zur Lernwegbegleitung“
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 25. Februar 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. 2020 S. 1091), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Zusatzqualifikation
- § 2 Dauer und Umfang der Zusatzqualifikation
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmenden
- § 5 Qualifikationskommission der zentralen Serviceeinrichtung (QKZSE)
- § 6 Pflichten der Teilnehmenden
- § 7 Ausfall eines Teilnehmerdurchganges/Kurses
- § 8 Ersatzregelung, Mindestkursstärke
- § 9 Täuschung
- § 10 Teilnehmende in besonderen Situationen (Nachteilsausgleich)
- § 11 Teilnahmebescheinigung
- § 12 Schriftliche Abschlussausarbeitung
- § 13 Zertifikat
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Datenschutz
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel der Zusatzqualifikation

- 1) Ziel der Zusatzqualifikation ist, die Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden und ihre persönlichen Kompetenzen für den beruflichen und individuellen Erfolg zu verbessern durch die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen.
- 2) Die Zusatzqualifikation wird in Lehreinheiten (im Folgenden als Bausteine bezeichnet) durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

eine Teilnahmebescheinigung oder als Abschluss der Zusatzqualifikation ein Zeugnis. Träger der Zusatzqualifikation ist die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten. Mit der Durchführung der Zusatzqualifikation beauftragt das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eine der eigenen wissenschaftlichen Zentralen Serviceeinrichtung (ZSE). Die wissenschaftliche Leitung der ZSE beauftragt eine Qualifikationskommission (QKZSE) mit der operativen Abwicklung. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des QKZSE werden im § 5 geregelt.

§ 2

Dauer und Umfang der Zusatzqualifikation

1) Die Zusatzqualifikation "Schlüsselkompetenzen – Ausbildung zur Lernwegbegleitung" (im Nachfolgenden [S-ALWB] genannt) besteht aus einem Grundlagenmodul und einem Anwendungsmodul). Im Grundlagenmodul werden bis zu 4 Credits erworben. Dauer, Umfang, Creditanzahl und inhaltliche Einzelheiten (insbesondere inhaltliche Festlegung und Bezeichnung der einzelnen Bausteine) der Zusatzqualifikation werden von der QKZSE festgelegt und zeitnah vor Beginn des jeweiligen Durchgangs bekanntgegeben. Zu folgenden drei Feldern werden in der Regel fünfzehn (15) Bausteine angeboten:

1. Selbst-/Humankompetenz
2. Sozial- und Handlungskompetenz
3. Methoden- und Medienkompetenz.

Ort und Zeit der Durchführung sowie die Reihenfolge der Bausteine werden vom QKZSE festgesetzt und bekanntgegeben.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Grundlagenmodul wird eine Bescheinigung gemäß § 11 ausgestellt.

2) Zusätzlich können im Anwendungsmodul gemäß § 12 insgesamt 2 Credits erworben werden. Bei erfolgreicher Teilnahme am Grundlagen- sowie Anwendungsmodul wird ein Zeugnis gemäß § 13 ausgestellt.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung

1) An der Zusatzqualifikation "Schlüsselkompetenzen – Ausbildung zur Lernwegbegleitung" ([S-ALWB]) können teilnehmen:

- a) Eingeschriebene Studierende und Zweithörerinnen bzw. Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) aller Fachbereiche der Technischen Hochschule OWL. Wird die Zusatzqualifikation als curricular eingebundenes Modul der Technischen Hochschule OWL angeboten, gelten darüber hinaus die Zugangsvoraussetzungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Programme.
 - b) In begründeten Fällen können auch andere Hochschulmitglieder zugelassen werden.
- 2) Bewerbungen werden über das jeweils aktuelle Anmeldeverfahren für teilnahmebegrenzte Lehrangebote der Technischen Hochschule OWL entgegengenommen. Es gelten die Bedingungen und Fristen der TH OWL.
 - 3) Die QKZSE legt Höchstzahlen für Teilnehmende fest. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgelegten Plätze, führt die QKZSE ein Auswahlverfahren durch. Sie entwickelt und beschließt Richtlinien für das Auswahlverfahren. Über die Zulassung zur Zusatzqualifikation entscheidet die QKZSE. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Status der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden sind in der Regel eingeschriebene Studierende (Studierendenschaft gem. § 53 HG) und Zweithörende (gem. § 52 Abs. 2 HG) der TH OWL. Der jeweilige Status der Teilnehmenden bleibt durch die Wahrnehmung des [S-ALWB] unberührt.

§ 5

Qualifikationskommission der zentralen Serviceeinrichtung (QKZSE)

- 1) Zur Durchführung der Zusatzqualifikation setzt die wissenschaftliche Leitung eine Kommission ein (QKZSE). Sie besteht aus einer/einem Professor/in und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss.
Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf ein Kommissionsmitglied übertragen.

2) Aufgaben der QKZSE sind insbesondere:

- a) Auswahl und Zulassung der Teilnehmenden,
- b) Benennung von Lehrenden,
- c) Festlegung von Dauer, Umfang und inhaltlichen Einzelheiten (insbesondere inhaltliche Festlegung und Bezeichnung der einzelnen Bausteine) der Zusatzqualifikation, Festlegung von Ort und Zeit der Durchführung sowie Reihenfolge der Bausteine,
- d) Überprüfung der Voraussetzungen für den Erwerb der Teilnahmebescheinigung/des Zeugnisses,
- e) Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Fall der § 8 Abs. 2 und § 10,
- f) Zulassung zur Abschlussausarbeitung,
- g) Bescheinigung der Teilnahme,
- h) Erstellen einer Gliederung oder eines Leitfadens für die Abschlussausarbeitung und Entgegennahme der schriftlichen Abschlussausarbeitung,
- i) Überprüfung der Voraussetzungen für den Erwerb des Zeugnisses.

§ 6

Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden sind verpflichtet:

- bei Verhinderung der Teilnahme an Veranstaltungen die QKZSE unverzüglich zu informieren,
- die im Rahmen der Veranstaltungen notwendigen Regelungen und Anordnungen zu befolgen und die jeweilige Hausordnung sowie sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten,
- die Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 7

Ausfall eines Teilnehmerdurchgangs/Kurses

Sollten sich weniger als 8 Teilnehmende verbindlich anmelden, ist die QKZSE berechtigt, den Kurs (Teilnehmerdurchgang) ausfallen zu lassen.

§ 8

Ersatzregelung, Mindestkursstärke

Die QKZSE ist berechtigt, die Teilnehmenden auf andere Teilnehmerdurchgänge – sofern das Angebot der Zusatzqualifikation weiterhin angeboten wird und freie Plätze vorhanden sind – zu verteilen, wenn:

- 1) durch Krankheit oder Verhinderung einer bzw. eines Lehrenden oder höhere Gewalt Bausteine ausfallen, die auch im späteren Verlauf des Teilnehmerdurchgangs nicht nachgeholt werden können.
- 2) eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen Baustein aus einem triftigen Grund, z.B. krankheitsbedingt abbrechen muss, und dadurch die geforderten 80 % der Veranstaltungszeit nicht erreichen kann (§ 11).
- 3) sich die Zahl der für einen Teilnehmerdurchgang zugelassenen Teilnehmenden im Laufe des Kurses auf 5 oder weniger reduziert.

Die Entscheidung über die Verteilung der Teilnehmenden trifft die QKZSE. In diesem Fall müssen Teilnehmende zeitliche Verzögerungen von bis zu 2 Semestern in Kauf nehmen.

§ 9

Täuschung

Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht bestanden „(0 Punkte)“ bewertet.

§ 10

Teilnehmende in besonderen Situationen

- 1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der QKZSE gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie

oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende weitere Nachweise fordern.

- 2) Für Teilnehmende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt die QKZSE die in dieser Ordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Teilnehmenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Teilnahmebescheinigung an der Zusatzqualifikation [S-ALWB] ist die Teilnahme an mindestens 80 % der von der QKZSE genehmigten Bausteine. Die Teilnahme an einem Baustein wird bestätigt, wenn die bzw. der Teilnehmende mindestens 80 % der Durchführungszeit anwesend war.
- 2) Die Teilnahmebescheinigung enthält folgende Angaben:
 - a) die Bezeichnung des Trägers der Zusatzqualifikation,
 - b) den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers,
 - c) die Bezeichnung der Zusatzqualifikation,
 - d) die Auflistung der absolvierten Bausteine.
- 3) Die Teilnahmebescheinigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der QKZSE und einer an der Lehre beteiligten Person unterzeichnet.

§ 12

Anwendungsmodul und Prüfung

- 1) Erfolgreiche Teilnehmende am [S-ALWB] im Sinne von § 11 haben die Möglichkeit ein zusätzliches Anwendungsmodul mit abschließender Prüfung zu absolvieren. Ziel ist es, die erworbenen

Schlüsselkompetenzen selbstgesteuert anzuwenden, in dem sie diese bei sich und bei anderen Studierenden in der Unterstützung und Steuerung von Lernprozessen einsetzen.

- 2) Am Ende des Teilnehmerdurchgangs, frühestens nach der Teilnahme an 80 % der Bausteine im Sinne von § 11 Abs. 1, können die Teilnehmenden am Anwendungsmodul und der Prüfung teilnehmen.
- 3) Die Praxisfelder und Aufgaben für das Anwendungsmodul werden von der QKZSE festgelegt und zeitnah vor Beginn des jeweiligen Durchgangs bekanntgegeben.
- 4) Die Prüfungsleistung der Teilnehmenden besteht aus einer schriftlichen Selbstreflexion. Die Ausarbeitung umfasst dabei mindestens acht (8) Reflexionsbeiträge zu unterschiedlichen Bausteinen des Gesamtangebotes inklusive des Anwendungsmoduls. Jeder Beitrag muss zwischen 5.000 und 7.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen und sich an der von der QKZSE vorgegebenen Gliederung bzw. an dem von der QKZSE vorgegebenen Leitfaden für die Abschlussausarbeitung orientieren.
- 5) Die Abgabe kann sowohl schriftlich, als auch in digitaler Form, beispielsweise auf dem ILIAS e-Campus erfolgen (Portfolio/Blog etc.).
- 6) Der Abgabetermin wird den Teilnehmenden rechtzeitig verbindlich mitgeteilt.
- 7) Wurde die zu erbringende Einzelleistung nicht selbständig erarbeitet oder wird sie ohne triftigen Grund nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erbracht, gilt sie als mit „nicht erfolgreich“ bewertet.
- 8) Auf Wunsch ist den Teilnehmenden spätestens nach sechs Wochen die Benotung für die schriftliche Ausarbeitung mitzuteilen. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0=	sehr gut=	eine hervorragende Leistung;
2,0=	gut=	eine Leistung, die erheblich über den
		durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0=	befriedigend=	eine Leistung, die durchschnittlichen
		Anforderungen entspricht;
4,0=	ausreichend=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel
		noch den Anforderungen genügt;
5,0=	nicht=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anfor-
	ausreichend	derungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“

über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“

über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“

über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

- 9) Findet das Angebot der Zusatzqualifikation [S-ALWB] als curricular eingebundenes Modul der Technischen Hochschule OWL statt, gelten zusätzlich die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Programme.

§ 13 Zeugnis

Voraussetzung für den Erwerb des Zeugnisses ist der Nachweis der Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung gemäß § 11, sowie ein bestandenes Anwendungsmodul inklusive -Prüfung gemäß § 12.

- 1) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - die Bezeichnung des Trägers der Zusatzqualifikation,
 - den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers,
 - die Bezeichnung der Zusatzqualifikation,
 - die Auflistung der absolvierten Bausteine
 - die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte,
 - die Bezeichnung der im Rahmen des Workshops erfolgreich erbrachten individuellen Leistung,
 - einen Hinweis darauf, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer sich mit Selbstreflexion/Portfolioarbeit befasst hat.
- 2) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der QKZSE unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule OWL versehen. Als Datum ist der Tag der Prüfungsleistung anzugeben.
- 3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach dem Workshop heraus, dass ein Teilnehmender die in § 12 genannte Leistung nicht selbständig erarbeitet hat oder bei der Zulassung zur Zusatzqualifikation vorsätzlich getäuscht hat, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet, auf Aufforderung das Zeugnis zurückzugeben. Zuständig für diese Aufforderung ist die QKZSE, sofern eine QKZSE nicht mehr besteht, das Präsidium.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird der/dem Teilnehmenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der QKZSE bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Datenschutz

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird gewährleistet.

§ 16

In-KraftTreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe am 17. Februar 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 25. Februar 2021

Der Präsident
der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.